AfD | Landesverband Berlin

Landessatzung

Satzung des Landesverbandes Berlin der Alternative für Deutschland

Zuletzt geändert am 18. März 2023

Landessatzung

Satzung des Landesverbandes Berlin der Alternative für Deutschland, zuletzt geändert am 18. März 2023.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband trägt den Namen der Partei **„Alternative für Deutschland“**, mit der nachgestellten Landesbezeichnung **Landesverband Berlin** gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung lautet: **„AfD Berlin“**

(2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Berlin.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

(1) Die Bildung neuer Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschluss, bedarf der Zustimmung des jeweils nächst höheren Gebietsvorstandes und des Landesvorstandes.

(2) Die Satzungen der Bezirksverbände und deren Untergliederungen dürfen der Landessatzung nicht widersprechen. Soweit Bezirksverbände oder deren Untergliederungen keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass auf untergeordneten Ebenen keine Schiedsgerichte gebildet werden.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die Bezirksverbände und deren Untergliederungen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(4) Auf Versammlungen der Bezirksverbände, die die Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen oder Bezirkslisten zur Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin oder die Aufstellung von Bezirkswahlvorschlägen zur Bezirksverordnetenversammlung zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur diejenigen Mitglieder der Partei stimmberechtigt, die dem entsprechenden Bezirksverband angehören, der dem Wahlkreisverband (Bezirk) entspricht. Diese Regelung ist für alle Gliederungen des Landesverbandes verbindlich.

(5) Die Bezirksverbände sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bezirks, soweit diese Fragen nicht mehrere Bezirke gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Politische Betätigungen der Bezirksverbände mit Bezug zu landes- oder bundespolitischen Themen bedürfen bei Verwendung der „Alternative für Deutschland"-Wort-Bild-Marke der vorherigen Abstimmung mit dem Landesvorstand.

(6) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines Bezirksverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die folgenden Regelungen der Bundessatzung gelten als Bestandteil dieser Satzung:

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Förderer

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands, d.h. des Bezirksverbandes, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.
Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands (Bezirksverbandes) dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden (hier: LV Berlin) und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen.

(3) Die Zuordnung der Mitglieder zu Bezirksverbänden erfolgt entsprechend dem Hauptwohnsitz eines Mitgliedes. Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Die laufende Mitgliederverwaltung kann an Bezirksverbände delegiert werden.

(4) Für den Fall, dass ein Mitglied nach Verlegung seines Hauptwohnsitzes in einen anderen Bezirk in seinem bisherigen Bezirksverband verbleiben will, kann auf Antrag des Betroffenen der Vorstand des bisherigen Bezirksverbands mit notwendiger Zustimmung des Landesvorstandes einen Verbleib im alten Bezirksverband beschließen, sofern die Mitgliedschaft im bisherigen Bezirksverband mindestens 12 Monate bestand.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

a) der Landesparteitag,

b) der Landesvorstand,

c) der Landesrat,

d) das Landesschiedsgericht.

§ 5 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung.

(3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie das Landesschiedsgericht. Diese Wahlen finden spätestens zu Beginn des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl statt. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste sowie Delegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Ab 1.000 Mitgliedern kann der Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes als Delegiertenparteitag mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden:

a) Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Delegierte ihres Bezirksverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitages kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht..

b) Der jeweilige Bezirksverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je 5 Mitglieder, jedoch mindestens einen. Für die Zahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder maßgeblich, die in den Unterlagen des Landesverbands am Tag der Einberufung des Landesparteitages als Mitglieder des jeweiligen Bezirksverbandes verzeichnet waren. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Bezirksverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.

c) Name und Anschrift der Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Bezirksverbänden unverzüglich nach ihrer Wahl, spätestens aber 3 Wochen vor dem Landesparteitag, schriftlich mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder nach Abs. 6 b. keine Berücksichtigung.

(8) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(9) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

a) durch Beschlüsse von mindestens fünf Bezirksverbänden,

b) durch Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder,

c) durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 1 Woche verkürzt werden. Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlicher Landesparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf einem Landesparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten Einladungsfrist einberufen wurde, dürfen lediglich die von der Behörde empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Die Einberufung eines Landesparteitages erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder bzw. im Fall einer Einberufung als Delegiertenparteitag gem. Abs. 6 durch Mitteilung an die Bezirksverbände. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(12) Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag einzureichen. Wurde der Landesparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als 2 Wochen einberufen, müssen Anträge spätestens 2 Tage vor dem Parteitag eingereicht sein.

(13) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Der Landesparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den nachgeordneten Bezirksverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E- Mail zuzustellen.

§ 6 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens einem Landesvorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesschatzmeister, einem stellvertretenden Landesschatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern. Weitere Mitglieder der Partei können vom Landesvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(2) Über die Anzahl der Landesvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit jeweils unmittelbar vor deren Wahl.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit im Landesverband und in den Vereinigungen und Fachausschüssen. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Generalsekretär gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Der Generalsekretär übt sein Amt haupt- oder nebenamtlich, nicht jedoch ehrenamtlich aus.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) Der Landesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG §2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

(6) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

(7) Der Landesvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse des Landesparteitages über alle organisatorischen und politischen Fragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Abstimmungen können auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind den Mitgliedern des Landesvorstandes mitzuteilen und zu dokumentieren.

(8) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Im Übrigen vertritt ein Vorsitzender den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Soweit ein Generalsekretär berufen ist, vertritt dieser den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Soweit ein Landesgeschäftsführer berufen ist, vertritt dieser den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(9) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie jedes vom Landesvorstand durch Beschluss im Einzelfall schriftlich bevollmächtigte Mitglied der Partei haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

(10) Der Landesvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des Landesverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.

(11) Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der jeweils zuständige Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für die Ausgabe frei.

(12) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 7 Der Landesrat

(1) Der Landesrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Vorsitzenden der Bezirksverbände. Der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer sind zur Teilnahme berechtigt. Die Vorsitzenden können auch einen Stellvertreter entsenden. Bei Fragen der Finanzverteilung können auch die Bezirksschatzmeister hinzugezogen oder auf andere Weise beteiligt werden.

(2) Der Landesrat ist ein beratendes Organ, das die Meinungen der Bezirksverbände und ihrer Mitglieder in die Meinungs- und Willensbildung des Landesverbandes einbringt. Der Landesrat berät den Landesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Er berät über die Gründung von Vereinigungen und über die Finanzverteilung auf Bezirksebene, soweit diese Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung nicht Näheres bestimmen. Der Landesrat fasst keine Beschlüsse.

(3) Der Landesrat führt Aufgaben aus, die ihm die Landessatzung oder der Landesparteitag aufgetragen haben.

(4) Der Landesrat soll mindestens alle 3 Monate auf Einladung des Landesvorstandes zusammenkommen. Die Sitzungsleitung stellt der Landesvorstand.

(5) Mitglieder, Förderer und sonstige Personen können als Experten hinzugezogen werden.

§ 8 Das Landesschiedsgericht

(1) Für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes, an denen Organe und/oder Mitglieder des Landesverbandes beteiligt sind sowie bei Entscheidungen über verhängte Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Gebietsverbände gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

(2) Die Besetzung des Landesschiedsgerichts erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung.

(3) Ist die Besetzung des Landesschiedsgerichts nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung nicht mehr gewährleistet, besteht das Landesschiedsgericht bis zur Durchführung einer Ergänzungs- oder Nachwahl nur aus den verbliebenen Schiedsrichtern. In diesen Fällen geht das Landesschiedsgericht gemäß des nachfolgenden Absatzes 4 vor.

(4) Das Landesschiedsgericht kann nach freiem Ermessen die Bildung von Kammern beschließen, die in einer Besetzung mit nur einem gewählten Richter i.S. § 5 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung als Vorsitzendem und zwei von den beteiligten Parteien zu benennenden beisitzenden Richtern gemäß § 14 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) entscheiden. Von den beisitzenden Richtern ist jeweils einer von dem Antragsteller und einer von dem Antragsgegner des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu benennen. Diese müssen Parteimitglied sein. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der beisitzende Richter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen.

§ 9 Die Landeswahlversammlung

(1) Die Landeswahlversammlung wählt die Kandidaten der Landesliste der Alternative für Deutschland für die Teilnahme an einer Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag sowie dem Abgeordnetenhaus von Berlin.

(2) Die Landeswahlversammlung ist durch den Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum und Uhrzeit einzuberufen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Landesparteitagen entsprechend auch für die Landeswahlversammlung, wobei jedoch § 5 Abs. 7 der Satzung für Landeswahlversammlungen keine Anwendung findet. Für Landeswahlversammlungen findet darüber hinaus auch die Geschäftsordnung für Landesparteitage in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Einberufung zu einer Landeswahlversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Landesparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Landesparteitag und Landeswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

(4) Wird eine Wahlentscheidung der Landeswahlversammlung angefochten, kann der Landesvorstand nach dem Eingang der Anfechtung bereits vor der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren oder einer nachfolgenden Instanz die Landeswahlversammlung erneut einberufen und der Landeswahlversammlung die Neuwahl einzelner Listenplätze oder die Neuaufstellung der Liste empfehlen. Gleiches gilt, falls behördliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl geäußert werden oder dem Landesvorstand konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Wahl vorliegen.

§ 10 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Teilnehmer haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

(3) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil Ja-Stimmen gegenüber dem der Nein-Stimmen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Wahlen

Die Wahlordnung der Bundespartei gilt auch im Landesverband Berlin.

(1) Abweichend zu den Wahlverfahren der Wahlordnung der Bundespartei werden Delegierte wie folgt gewählt:

a. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

b. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie es der Anzahl der vom Landesverband zu entsendenden Delegierten zum Zeitpunkt der Versammlung entspricht. Der Versammlungsleiter stellt die Anzahl der zu entsendenden Delegierten vor der Wahl fest.

c. Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel bei dem Namen des/der jeweiligen Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme”).

d. Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Stimmen wie es der Zahl der zu wählenden Delegierten entspricht.

e. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten entspricht, sind ungültig.

f. Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

g. Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen haben.

h. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

i. Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 12 Vereinigungen und Verbände

(1) Der Landesvorstand kann Landesfachausschüsse einrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse, die der Landesparteitag beschließt.

(2) Die Junge Alternative Berlin (JA Berlin) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Die Tätigkeit der JA Berlin darf den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen. Alle Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes der JA Berlin müssen Mitglieder der AfD sein.
AfD Mitglieder im Landesverband Berlin werden grundsätzlich als Mitglied der JA Berlin bestätigt, sofern der Bundesvorstand der JA, bzw. das Schiedsgericht der JA kein Veto einlegt. Die JA Berlin kann die Aufnahme durch ein Veto verhindern, sofern der Landesvorstand der AfD Berlin diesem Veto zustimmt.
Alle Mitglieder des Landesverbandes der AfD Berlin unter 35 Jahren werden einmal im Jahr zu einer JA-Informationsveranstaltung eingeladen. Die JA Berlin hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes und dessen Gliederungen zu stellen.
Der Landesvorsitzende der JA Berlin ist Teil des Landesrates der AfD. Der Landesvorsitzende kann an seiner Stelle einen Stellvertreter entsenden.

§ 13 Anwendbarkeit von § 19 der Bundessatzung sowie der Bundesordnungen

(1) § 19 der Bundessatzung der AfD (Nebentätigkeit und Lobbyismus) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand, den Bezirksvorständen und den Ortsvorständen ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Landesvorstandes oder desselben Bezirks- oder Ortsvorstandes, es sei denn, die Wahlversammlung wurde vor der Wahl über mögliche Interessenkonflikte anhand des Beschäftigungsverhältnisses informiert.

(3) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei, die Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Bundespartei und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Berlin und haben Satzungsrang.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Anträge zur Satzungsänderung sind beim Landesvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag einzureichen. Wurde der Landesparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als 2 Wochen einberufen, müssen Anträge spätestens 2 Tage vor dem Parteitag eingereicht sein.

(3) Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages gemäß Bundessatzung (§ 11 Bundessatzung).

(2) Die Bezirksverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 17. Januar 2016 in Kraft.